

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	13 (1940)
Heft:	12
Artikel:	Die Unterstützung der Familien der Mobilisierten im Deutschen Reich
Autor:	Vogt, G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516534

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wieder die Aussicht auf Beute, Fleisch und Wein viele Schweizer von ihren einfachen Verhältnissen weg in fremde Dienste.

Im Aufgebot zum Schwabenkrieg von 1499 stand, die Mannschaft müsse mit Harnisch, Waffen, Kleidern, Wäsche, Schuhen, Hafer, Zieger, Butter und Reisegeld wohl versehen sein. Durch Inspektionen kontrollierten die Hauptleute alles und bestraften Fehlbare hart. Weil die Front eine sehr ausgedehnte war, entstand bald Mangel an Zugtieren; darum wurden Beiträge aus öffentlichen Gütern verabfolgt, um die Pferdestellung zu fördern. Der diesen Krieg mitmachende deutsche Geschichtsschreiber Pirckheimer bemerkte als auffällig, die Eidgenossen hätten Schuhe, für 14 Tage Hafer, Kochges chirre, Speisetröge und viele Lagergerätschaften mitgeführt. Damals kamen auch die Kastenmeister und Lieferherren (Kommissariatsoffiziere), sowie die Quartiermeister auf, aber nur für ganz grosse Verbände. — Vom Pavierzug des Jahres 1512 ist noch die Rechnung eines Berner Hauptmanns vorhanden, worin er alle Auslagen für seine Einheit genau notierte, z. B. solche betreffend Butter, Schweinefleisch, ein Kalb, eine Brete Wein, Abendbrot, Nachtmahl, Schlaftrunk und Morgensuppe. — Die 1515 entbrannte Riesenschlacht bei Marignano endete für die schweizerischen Söldner bekanntlich mit einer Niederlage, die zum Teil durch mangelnde Verpflegung bedingt war.

Wenn wir auf den behandelten Zeitraum zurückblicken, so sehen wir, dass schon die alten Eidgenossen den Verpflegungsdienst den jeweiligen Verhältnissen anpassten und in fortschrittlicher Weise verbesserten. Im übrigen wollen wir uns auch bei dieser Geschichtsbetrachtung an die Worte unseres grossen Historikers Johannes von Müller halten, der schrieb:

„Nicht nur die Erinnerungen an die Taten, welche unsere Vorfäder vor Jahrhunderten vollbrachten, sondern unsere eigene Kraft und Opferfreudigkeit bieten das Mittel zu erfolgreichem Widerstand, wenn dem Vaterlande Gefahr droht.“

Die Unterstützung der Familien der Mobilisierten im Deutschen Reich.

Von Hptm. G. Vogt.

Massgebend ist das Familienunterstützungsgesetz für Mobilisierte, das im März 1936 eingeführt wurde.

Dieses Gesetz sieht Unterstützungsauszahlungen vor, wenn der Lebensunterhalt der Angehörigen während der Dienstleistung des Ernährers nicht anderweitig gesichert ist.

Bei Kriegsbeginn wurde das Unterstützungsgesetz auch auf die Waffen-SS, den Reichsarbeitsdienst, den behördlichen Luftschutz, den Flugmelddienst und auf den freiwilligen Krankendienst ausgedehnt. In gleicher Weise wird das Gesetz auf die Angehörigen der im Ausland internierten Schiffsbesatzungen angewendet.

Vergleichsweise sei erwähnt, dass sich in der Schweiz unabhängig vom Ausland zufolge der Anforderungen des Aktivdienstes das Anwendungsgebiet der Notunterstützung in ähnlicher Weise ausgedehnt hat. Gemäss Kreisschreiben des eidg. Militärdepartementes an die Militärbehörden der Kantone vom 11. September 1939 wurde die Notunterstützung anwendbar erklärt auf die Angehörigen der zum aktiven Dienste einberufenen Hilfsdienstpflchtigen aller Kategorien, solange diese Hilfsdienstpflchtigen im militärischen Gradsolde stehen, sowie die Organe des passiven Luftschatzes und des Fliegerbeobachtungs- und Meldedienstes. Voraussetzung zum Bezug der Notunterstützung für diese Kategorien war auch, dass die Angehörigen durch die betreffende Dienstleistung in Not geraten. Dies war bei Dienstleistungen von nur wenigen Tagen kaum der Fall. Bei den Organen des passiven Luftschatzes muss beispielsweise in der Regel eine Dienstleistung von mindestens 6 Arbeits-Tagen im Monat vorliegen.

Nach der Einführung der Arbeitskompanien in der Schweiz wurde die Notunterstützung auch auf die Angehörigen der Arbeitsdienstpflchtigen ausgedehnt, sofern im übrigen die Voraussetzungen der Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern vom 9. Januar 1931 erfüllt waren.

Für den Lohn- und Verdienstersatz ist die Umschreibung ähnlich. Als Aktivdienst, der zum Bezug der Lohn-, bzw. Verdienstersatzentschädigung berechtigt, gilt jeder obligatorische Militärdienst in der Schweizerischen Armee während der Kriegsmobilmachung, mit Einschluss der militärischen Hilfsdienste, ferner der Dienst beim passiven Luftschatz und in den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes, sowie der Dienst als Rekrut vom erfüllten 25. Altersjahr an.

In Deutschland waren die Unterhaltsansätze ursprünglich ohne Berücksichtigung des individuellen Einkommens auf 200 % des Basistarifs der Fürsorge festgesetzt worden.

Im Kriege wurde eine Staffelung nach dem früherem Einkommen durchgeführt. Ohne Berücksichtigung der Kinderunterstützung erhält demnach eine Ehefrau bei einem früheren Nettoeinkommen von 100 bis 110 Reichsmark monatlich mindestens 40 Rm und bei einem früheren Nettoeinkommen von 580 Rm als höchsten Satz 200 Rm. Hierzu kommen unter gewissen Umständen die volle Wohnungsmiete, Kranken- und Wöchnerinnenhilfe, die vollen Versicherungsprämien, Erziehungsbeihilfen u. a. m. Der Familienunterhalt hängt nicht mehr von der Meldung beim Arbeitsamt, das heisst von der Annahme einer zumutbaren Arbeit, ab.

**Wir sind alle aufeinander angewiesen. Kampf dem unsozialen Verhalten!
Gemeingeist tut not.**